



# Satzung

DES ALUMINIUMTHEATER E. V.

Stand vom 04.10.2019

## §1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aluminiumtheater e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, kann seine Satzungszwecke aber auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von
  - a) Kunst und Kultur,
  - b) Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe,durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden und die Erhebung von Mitgliedbeiträgen.
- (4) Die beschafften Mittel sollen insbesondere zur Verfügung gestellt werden für:
  - a) die Förderung von Theatergruppen im Umfeld des Karlsruhe Instituts für Technologie (KIT), mit Schwerpunkt Theater und darstellender Kunst die im Einklang mit den Zwecken des Vereins stehen,
  - b) die Förderung des fachlichen Austauschs und des Zusammenwirkens zwischen Theatergruppen, Studierenden und Alumni des KIT sowie weiterer Theatergruppen und Vereinen zur fachlichen Beratung und Weiterbildung sowie zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Umfeld des KIT,
  - c) Förderung von einzelnen Aufführungsprojekten von besonderer Bedeutung, ggf. in Kooperation mit anderen Partnern.
- (5) Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Workshops, die Studenten und Alumni des KIT die Möglichkeit bieten, praktische und theoretische Erfahrung für die Theaterarbeit zu sammeln,
  - b) die Durchführung von Theaterproduktionen, deren Mitwirkende nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben mit Abgabe der Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder streichen, die den Mitgliederversammlungen zwei Jahre in Folge ferngeblieben sind, oder die ihre Mitgliedsbeiträge zwei Jahre in Folge nicht entrichtet haben.

- (4) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## §4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §3 (1)-(4) entsprechend.
- (2) Die Fördermitgliedschaft erlischt auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regeln festgelegt.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

## §6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt.
- (3) Der Bierkonsum auf Sitzungen der Mitgliederversammlung ist gestattet, wobei die Geselligkeit beim Zusammentreten der Mitglieder nicht im Vordergrund steht.
- (4) Eine Mitgliederversammlung findet statt
  - a) auf Beschluss des Vorstands,
  - b) wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Eine Beschlussfassung zu folgenden Punkten muss mit dieser Tagesordnung angekündigt werden:
  - a) der Ausschluss eines Mitglieds
  - b) die Änderung der Satzung
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Auflösung des Vereins
  - e) Änderung der Beitragsordnung
- (7) Mitglieder können ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied des Aluminiumtheater e. V. sein. Die Delegation muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können jedoch nur beschlossen werden, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt haben.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Anderes verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Zweidrittelmehrheit der Stimmen ist erforderlich

- a) zur Satzungsänderung,
  - b) zum Ausschluss eines Mitglieds oder Fördermitglieds.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) klar hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

## §7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) die Wahl der einzelnen Vorstände und der Kassenprüfer,
- (2) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand und Erteilung der Entlastung,
- (3) die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
- (4) die Beschlussfassung über durchzuführende oder zu unterstützende Produktionen, zu fördernde Projekte oder Einrichtungen durch den Verein,
- (5) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
- (6) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung für Mitglieder und Fördermitglieder,
- (7) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben eines anderen Vereinsorgans gehören.

## §8 Vorstand

- (1) Der Verein gibt sich einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem Finanzbeauftragten besteht.
- (2) Der Vorstand verantwortet die operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen jeweils für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Solange kein neuer Vorstand gebildet ist, führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand handelt einvernehmlich. Der Vorsitzende sowie der Finanzbeauftragte sind jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (6) Die Vorstandstätigkeit endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann weiteren Mitgliedern die Stellung eines „Besonderen Vertreters“ im Sinne des § 30 BGB verleihen. Diesen werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Vollmachten eingeräumt, die die Durchführung von satzungsgemäßen Projekten ermöglichen.

## §9 Das Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium. Diesem sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei allen wesentlichen Aufgaben des Vereins beratend mitwirken.
- (2) In das Kuratorium sollen berufen werden, Persönlichkeiten und Alumni des KIT sowie Vertreter von Körperschaften die sich durch besondere finanzielle, künstlerische, politische oder ideelle Unterstützung des Vereins ausgezeichnet haben.
- (3) Den Vorsitz des Kuratoriums hält der Präsident des KIT, der sich vertreten lassen kann.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kuratoriumsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Aufgaben und Rechte des Kuratoriums:
  - a) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen, künstlerischen und finanziellen Fragen

- b) Das Kuratorium hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- c) Das Kuratorium wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

## §10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## §11 Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Physiker-Theater Kasse e. V. oder an den UniTheater Karlsruhe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2(2) dieser Satzung zu verwenden haben.

## §12 Vollmacht

Der Vorstand wird bevollmächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Finanzamt für Körperschaften oder dem Registergericht gefordert werden, zu beschließen und anzumelden.

## §13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2019 beschlossen, ändert die Gründungssatzung vom 20. Juni 2019 und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.